

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

des Einwohner-Gemeinderates der Stadt Solothurn

21. Mai 2024

Geschäfts-Nr. 37

11. Ergänzung Polizeiordnung mit dem Artikel Feuerwerksverbot

Referenten: Walter Lüdi, Polizeikommandant
Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Referentin: Corinne Widmer, Vorsitzende Ausschuss Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit
Vorlagen: Protokollauszüge Ausschuss PKSS Nr. 10 vom 22.04.2024 und Nr. 8 vom 25.03.2024
Synopsis Reglement Polizeiordnung
Plan Zone Feuerwerksverbot

Ausgangslage und Begründung

In den vergangenen Jahren hat das Abbrennen von Feuerwerkskörpern tendenziell zugenommen. Vermehrt wird solches nicht nur am 1. August oder in der Nacht von Silvester auf Neujahr unkontrolliert abgebrannt, sondern auch an Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Firmenanlässen und insbesondere an den Tagen vor oder nach dem Nationalfeiertag bzw. Silvester. Nebst der schädlichen Belastung für Menschen, Tiere und die Umwelt, birgt das Abbrennen von Feuerwerk nicht zu unterschätzende Gefahren. In der Vergangenheit kam es insbesondere in der Innenstadt, im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten am Nationalfeiertag, zu kritischen Situationen, indem Feuerwerkskörper in Menschenansammlungen unkontrolliert gezündet wurden. Dadurch wurden Menschen erheblich gefährdet. Zudem besteht gerade im Bereich der Altstadt und Teilen der Vorstadt auf Grund der baulichen Gegebenheiten der Gebäude (geringe Gebäudeabstände, Innenhöfe, Zugänglichkeit usw.) ein erhöhtes Risiko eines Grossbrandes. Die historischen Gebäude sind dabei auf Grund ihrer Bauweise einem erhöhten Risiko ausgesetzt, durch Feuerwerk in Brand zu geraten.

In der Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, vom 30. Juni 1992, ist derzeit kein Verbot oder Teilverbot für das Abbrennen von Feuerwerk enthalten. Im Punkt 2, besondere Vorschriften, A. Immissionen, in der Polizeiordnung, lässt sich in den bestehenden Artikeln der Umgang mit Feuerwerk nicht subsumieren, weshalb ein separater zusätzlicher Artikel eingefügt werden muss.

In verschiedenen Städten bestehen zum Teil schon seit längerer Zeit generelle oder örtlich und zeitlich beschränkte Feuerwerksverbote.

Thun

In der Stadt Thun besteht seit 2002 in einem bezeichneten Perimeter der Altstadt ein Verbot für das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk. Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen, insbesondere für traditionelle Anlässe. Im gesamten übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Expediert

Biel

Die Stadt Biel verbietet seit dem Jahr 2013 das Abbrennen von Feuerwerk oder anderen pyrotechnischen Gegenständen ausser anlässlich der Begehung des Schweizer Nationalfeiertages und an Silvester auf Neujahr. Ausnahmefälle, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen, kann durch die zuständige Stelle auf entsprechendes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Spiez

Spiez gestattet seit dem Jahr 2013 das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ebenfalls nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen können Feuerwerke bewilligt werden. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Himmelslaternen.

Stadt Zürich

Die Stadt Zürich gestattet seit dem Jahr 2012 das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

Stadt Wil

Die Stadt Wil verbietet seit dem Jahr 2019 das Abbrennen von Feuerwerk in der Altstadt vollständig und unterstellt den Einsatz von lärmerzeugendem Feuerwerk im restlichen Stadtgebiet einer Bewilligungspflicht. Ausgenommen davon sind die Nächte von Silvester auf Neujahr und vom 1. auf den 2. August.

Deutschland, Österreich und Italien

Zahlreiche Städte in den oben erwähnten Ländern haben zum Schutz ihrer historischen Innenstädte ebenfalls Feuerwerksverbote erlassen.

Mit einem Verbot für das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk in der gesamten Altstadt sollen kritische Situationen in Menschenansammlungen und die Brandgefahr im historischen Ortsbild verhindert werden (Schutz von Gebäuden und Personen). Um einem Ausweichen auf die Vorstadt zu verhindern, wird der Perimeter auf ein Teilgebiet der Vorstadt erweitert (Verbotszone gemäss beiliegendem Plan).

Variante

Als Variante besteht die Möglichkeit, im gesamten übrigen Stadtgebiet die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, zu verbieten, mit Ausnahme vom 1. auf den 2. August sowie von Silvester auf Neujahr. Diese Massnahme würde dem Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor schädlichen Immissionen (Lärm, Verschmutzung) bzw. vor Sachschäden dienen.

Der Art. 15bis müsste mit dem folgenden zusätzlichen Absatz ergänzt werden:

Im gesamten übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk, das Lärm verursacht, nur vom 1. auf den 2. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Die Stadtverwaltung sieht vorerst von einem Feuerwerksverbot auf dem ganzen Stadtgebiet ab und schlägt vor die Volksabstimmung (voraussichtlich Herbst 2024) abzuwarten.

Im Rahmen traditioneller öffentlicher Veranstaltungen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligt werden.

Himmelslaternen

Eine weitere Problematik in Bezug auf den Brandschutz stellt das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas genannt) dar. Solche werden zunehmend bei Hochzeiten und Geburtstagsfeiern verwendet und in den Nachthimmel gelassen. Durch eine offene Feuerquelle wird die Luft erhitzt, welche die Himmelslaterne dadurch thermisch aufsteigen lässt. Himmelslaternen können bis zu einer Höhe von 500 Metern ab Boden aufsteigen und weisen eine Flugdauer von 10 bis 15 Minuten auf. Nach dem Abkühlen des Warmluftsacks sinkt die Himmelslaterne samt glühendem Brennkörper ab und landet schliesslich unkontrolliert irgendwo auf der Erde. Es besteht die Gefahr, dass durch die Einwirkung von Wind die Laterne in der Luft in Schräglage gerät und anschliessend brennend abstürzt. Dadurch besteht die Gefahr, dass ein Hausdach, ein trockenes Grundstück oder ähnliches entfacht werden und grosser Sachschaden entstehen kann.

Weiter können Himmelslaternen den Luftraum beeinträchtigen und Flugzeuge oder Helikopter in der Luft behindern. Gerade letztere sind auf Grund der regelmässigen Rettungs- und Transportflüge zum nahegelegenen Bürgerspital einer latenten Gefahr ausgesetzt.

Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage können Widerhandlungen gegen die Bestimmungen geahndet und sanktioniert werden.

Anträge

Dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit wird zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung

beantragt:

Die Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, vom 30. Juni 1992, wird mit dem folgenden zusätzlichen Paragraphen Feuerwerkverbot ergänzt.

§ 15^{bis} Feuerwerk

¹ In der gesamten Altstadt und einem Teilgebiet der Vorstadt ist das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten. Die Feuerwerksverbotszone wird wie folgt ergänzt (gemäss Plan im Anhang):

Nördlich bis Werkhofstrasse

Östlich bis Werkhofstrasse, Rötistrasse

Südlich bis Dornacherstrasse

Westlich bis Krummturmstrasse, Parkanlage Krummturm, Wengibrücke, Postplatz und Westringstrasse

Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen, insbesondere für traditionelle Veranstaltungen.

² Das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas genannt) ist auf dem gesamten Gebiet der Stadt Solothurn ausnahmslos verboten.

³ Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen könne Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Abs. 2 beinhalten.

⁴ Feuerwerk darf in jedem Fall nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

Als Antrag an den Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung hat der Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, vom 30. Juni 1992, wird mit dem folgenden Paragraphen ergänzt.

§ 15^{bis} Feuerwerk

¹ In der gesamten Altstadt und einem Teilgebiet der Vorstadt ist das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten. Die Feuerwerksverbotszone wird wie folgt ergänzt (gemäss Plan im Anhang):

Nördlich bis Werkhofstrasse

Östlich bis Werkhofstrasse, Rötistrasse

Südlich bis Dornacherstrasse

Westlich bis Krummturmstrasse, Parkanlage Krummturm, Wengibrücke, Postplatz und Westringstrasse

Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen, insbesondere für traditionelle Veranstaltungen.

² Das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaterne oder Flammeas genannt) ist auf dem gesamten Gebiet der Stadt Solothurn ausnahmslos verboten.

³ Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen könne Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Abs. 2 beinhalten.

⁴ Feuerwerk darf in jedem Fall nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

5 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

2. Der § 15^{bis} Feuerwerk der Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, vom 30. Juni 1992 wird mit dem folgenden Abs. 2 ergänzt. Die Nummerierung wird angepasst.

² Im gesamten übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk, das Lärm verursacht, nur vom 1. auf den 2. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Charlie Schmid stellt den **Ordnungsantrag, dieses und die nächsten Traktanden zu verschieben.**

Urs Unterlerchner macht darauf aufmerksam, dass eine Verschiebung des Traktandums zur Ergänzung der Polizeiordnung und die damit einhergehende Nicht-Traktandierung für die

nächste Gemeindeversammlung zur Folge hätte, dieses nicht per August 2024 in Kraft setzen zu können.

Wolfgang Wagmann sieht die Traktandierung angesichts der bevorstehenden nationalen Abstimmung ohnehin als unnötig an und spricht sich für den Ordnungsantrag aus.

Der Ordnungsantrag von Charlie Schmid, die zwei letzten Traktanden zu streichen bzw. auf die nächste Sitzung zu verschieben, wird mit 14 Ja-Stimmen zu 16 Nein-Stimmen abgelehnt.

Erläuterungen zum Antrag

Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst, weist auf die Diskussionen über ein komplettes Verbot von Feuerwerk hin. Im Hinblick auf die nationale Abstimmung und zum Schutz der Altstadt wurde beschlossen, dies auf den Stadtteil gemäss Anhang zum Antrag zu beschränken. Das Inkrafttreten des Reglements birgt jedoch gewisse Probleme. Es wäre forciert, ein Inkrafttreten per 1. Juli 2024 festzusetzen, wenn das Geschäft am 24. Juni 2024 in der Gemeindeversammlung behandelt und anschliessend noch publiziert werden muss. Realistisch ist eine Inkraftsetzung per 1. September 2024.

Walter Lüdi, Polizeikommandant, weist auf die Wichtigkeit der Kommunikation hin. Ein solcher Beschluss der Gemeindeversammlung lässt sich nicht umgehend umsetzen, sondern es bedarf einer sachgerechten Begleitung und Information der Öffentlichkeit.

Gemäss **Corinne Widmer**, hat der Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit in zwei Lesungen über die Vorlage beraten. Anlässlich der Märzsession stand die Mehrheit des Ausschusses dem strikten Feuerwerksverbot in der Altstadt und der Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet positiv gegenüber. Entsprechend wurde von der Verwaltung eine Ergänzung erarbeitet. Eine begrenzte Ausweitung des Verbots macht angesichts der Belastung von Menschen, Tier und Umwelt und deren örtlichen Ausbreitung keinen Sinn. Die anwesenden Vertreter aus der Landwirtschaft werden aus erster Hand über die Ärgernisse berichten können, wenn das Kulturland oder die Felder nach den jeweiligen Feierlichkeiten vom Unrat der Feuerwerke befreit werden müssen. Der Ausschuss hatte ebenfalls darüber diskutiert, die gesamtschweizerische Abstimmung zum Thema abzuwarten. Vorliegend bietet sich für die Stadt Solothurn jedoch die Möglichkeit, einmal mehr einen Schritt voranzugehen und ein Zeichen zu setzen. Viele Menschen und Tiere leiden unter den Feuerwerken und profitieren vom Verbot. **Der Ausschuss hat sich deshalb für die Ausweitung des Verbots auf den gesamten Perimeter der Stadt ausgesprochen und wird eine Ergänzung beantragen.**

Eintreten wird nicht bestritten und stillschweigend beschlossen.

Voten aus den Fraktionen

Christian Riggienbach, spricht sich namens der Fraktion der Grünen einstimmig für das **strikte Verbot in der Altstadt und die Ausweitung auf das ganze Stadtgebiet aus**. Ohne Feuerwerk ist es nicht nur für den Mensch, sondern auch die Tiere angenehmer. Er berichtet aus Sicht des Landwirts, jeweils am 1. August vermehrt nach den Tieren im Stall Ausschau halten zu müssen. Zudem werden im Anschluss an diesen Feiertag bei der Feldarbeit jeweils haufenweise Reste von Feuerwerkskörpern zusammengetragen. Er gibt zu bedenken, ein sehr grosser Anteil an bewirtschafteten Ländereien um Solothurn gehörten ebenfalls zum Stadtgebiet. **Die Fraktion der Grünen möchte deshalb einstimmig allen Anträgen folgen,**

auch was die unkontrollierbaren Himmelslaternen betrifft. Gerade bei trockenen Getreidefeldern im Sommer stellen diese Himmelslaternen eine Gefahr dar.

Gemäss Claudio Hug, stimmt die Fraktion Die Mitte und GLP den Anträgen inklusive des Antrags des Ausschusses einstimmig zu und erachtet die Betrachtungsweise des gesamten Stadtgebiets als einen einzigen Perimeter als sinnvoll. Trotz dieser Regelung bestehen genügend Möglichkeiten, Feuerwerk zu zünden. Dass mit dem Geschäft nicht die nationale Abstimmung abgewartet wird, macht ebenfalls Sinn.

Charlie Schmid merkt an, das Geschäft habe ratlos gemacht. Zumal die Stadt in der Vergangenheit kein Problem mit Feuerwerk gehabt hat. Es wird ein Problem angegangen, das nicht besteht. Aus Sicherheitsgründen ist nachvollziehbar, wenn das Abbrennen von Feuerwerk in der Altstadt verboten werden soll. Auch wenn dies bedeutet, selbst auf sogenannte «Frauenfürze» verzichten zu müssen und sich allenfalls strafbar zu machen. Ein Feuerwerksverbot auf dem gesamten Stadtgebiet wird von der Mehrheit in der FDP-Fraktion abgelehnt. Sie erachtet bereits die unterschiedlichen Anträge von Stadtpräsidium und Stadtpolizei als fragwürdig. Die Stadt kennt bereits heute genügend Verbote und Regulierungen, so beispielsweise die geltenden Bestimmungen betreffend die Aussenrestauration. Die Stadt hat ohnehin den Ruf, alles zu verbieten. Ausserdem soll kein Feuerwerkstourismus in die umliegenden Gemeinden gefördert werden. Zudem steht die nationale Abstimmung zum Feuerwerksverbot noch an, wobei hier offensichtlich bereits von deren Annahme ausgegangen wird. Wäre dies der Fall, bräuhete es kein kommunales Reglement und es könnte folglich das Verbot des Bundes abgewartet werden. **Die Mehrheit der FDP wird die Anträge der Stadtpolizei und des Ausschusses ablehnen und dem Antrag des Stadtpräsidiums zustimmen.** Einzelne Mitglieder der Fraktion werden indessen auch diesen Antrag ablehnen.

Gemäss Konrad Kocher, unterstützt die SP-Fraktion einstimmig die verschärfte Version und wird deshalb beiden Anträgen zustimmen. Im ersten Antrag wurde festgestellt, ein Feuerwerksverbot sei sinnvoll für Tiere und Luftqualität. Es ist aber klar, dass die Grenzen der Altstadt durchlässig sind und es nicht nur dort zu Lärm und Rauch kommt oder Abfall anfällt, sondern auch in den umliegenden Teilen der Stadt. Es soll auch kein Feuerwerkstourismus in die Nachbargemeinden gefördert werden.

Patrick Käppeli erachtet die geänderte Polizeiordnung mit dem Feuerwerksverbot in der Altstadt mit ihren vielen historischen Bauten, die zu schützen sind, als sinnvoll. Was ein Brand in der Altstadt bedeuten kann, hat die Stadt erfahren müssen. Auch die Tiere leiden unter den Feuerwerken, trotzdem spricht sich die Fraktion gegen eine Ausweitung des Verbots aus. Es kann und darf auf den gesunden Menschenverstand der Bevölkerung im Umgang mit Feuerwerkskörpern vertraut werden. Auch die Durchsetzung des Verbots erweist sich als schwierig, so stellt sich beispielsweise die Frage, wie mit Personen umgegangen werden soll, die mit harmlosen Knallteufeln in der Altstadt hantieren. Die Stadt muss in diesem Bereich nicht vorsehen, zumal über die nationale Initiative abgestimmt wird. Weitere Einschränkungen für die Bevölkerung werden abgelehnt. **Die SVP-Fraktion lehnt die Anträge ab.**

Beantwortung der Fragen

Heinz Flück, hält fest, dass es ausdrücklich nicht um «Frauenfürze», sondern um Chinaboxen geht, die zu dieser Jahreszeit fast an jedem Wochenende bei Polterabenden oder Geburtstagen gezündet werden. Und dies fast immer in Wohnquartieren.

Die Frage von **Patrick Käppeli**, ob sogenannte «Knalltüefeli» vom Verbot ebenfalls erfasst werden, wird von **Walter Lüdi** grundsätzlich bestätigt. Dennoch weist er darauf hin, dass nicht primär diese der Grund für Reklamationen sind und sich das Verbot nicht gegen diese richtet, sondern gegen heulende und knallende Feuerwerke.

Laura Gantenbein erkundigt sich nach der Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit zum geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens per 1. August 2024. **Stefanie Ingold** verweist auf die Erläuterungen von Urs F. Meyer, dass das Reglement per 1. September 2024 in Kraft tritt.

Für **Konrad Kocher** richtet sich das Verbot gegen das Abbrennen von Feuerwerk. Folglich seien Knallteufel nicht miterfasst. Dem widerspricht **Walter Lüdi** und verweist auf den gängigen Begriff des Feuerwerks. **Angela Petiti** entgegnet dieser Auffassung und verweist auf den Wortlaut der Bestimmung, der das Abbrennen von Feuerwerk umfasst, das Lärm verursacht, nennt, was auf Knallteufel nicht zutrifft.

Stefanie Ingold lässt über die einzelnen Anträge separat abstimmen.

Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst, weist darauf hin, dass mehrere Anpassungen notwendig sein werden, sollte der Antrag des Ausschusses angenommen werden. Aus der soeben geführten Diskussion geht klar hervor, welche Anpassungen gewünscht werden. Die Verwaltung wird die formellen Anpassungen für die Gemeindeversammlung vornehmen. Der Artikel wird entsprechend angepasst.

Gestützt auf den Antrag des Ausschusses für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit wird zuhanden der Gemeindeversammlung

beschlossen:

28 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

1. Die Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, vom 30. Juni 1992, wird mit dem folgenden Paragraphen ergänzt.

§ 15^{bis} Feuerwerk

¹ In der gesamten Altstadt und einem Teilgebiet der Vorstadt ist das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten. Die Feuerwerksverbotszone wird wie folgt ergänzt (gemäss Plan im Anhang):

Nördlich bis Werkhofstrasse

Östlich bis Werkhofstrasse, Rötistrasse

Südlich bis Dornacherstrasse

Westlich bis Krummturmstrasse, Parkanlage Krummturm, Wengibrücke, Postplatz und Westringstrasse

Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen, insbesondere für traditionelle Veranstaltungen.

² Das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaterne oder Flammeas genannt) ist auf dem gesamten Gebiet der Stadt Solothurn ausnahmslos verboten.

³ Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen könne Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Abs. 2 beinhalten.

⁴ Feuerwerk darf in jedem Fall nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

18 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

2. Der § 15^{bis} Feuerwerk der Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, vom 30. Juni 1992 wird mit dem folgenden Abs. 2 ergänzt. Die Nummerierung wird angepasst.

² Im gesamten übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk, das Lärm verursacht, nur vom 1. auf den 2. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Verteiler (elektronisch)

Gemeindeversammlung

Rechts- und Personaldienst

Polizeikommandant

Vorsitzende Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit

ad acta 110-4

Der Stadtschreiber:



Die Protokollführerin:

